

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Jahn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht
des
Generalprokurators

an das
Obergericht

über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1889.

Herr Präsident!

Herren Oberrichter!

Gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 lege ich Ihnen hiemit meinen Bericht vor über den Zustand der Strafrechtspflege im Kanton Bern im Jahre 1889.

I. Gerichtliche Polizei.

Im Berichtjahre sind wenige Fälle von Beschwerden gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei an die Anklagekammer gelangt, welche zu erwähnenswerthen disziplinarischen Massnahmen oder gar zur Ueberweisung an den Strafrichter gegen die erwähnten Beamten Anlass gegeben hätten.

Dagegen war die Anklagekammer genöthigt, in vielen Fällen von Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden Rechenschaft darüber einzuholen, warum von ihnen Verhaftungen vorgenommen worden seien unter Umständen, die im Gesetze über das Verfahren in Strafsachen eine Verhaftung als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die betreffenden Polizeiangestellten haben sich in ihren Rechtfertigungen jeweilen auf ihre Instruktionen und Reglemente berufen. In der That enthalten letztere Bestimmungen, welche zwar einer-

seits mit dem Vorgehen der Polizeiangestellten vollkommen im Einklang stehen, andererseits aber mit den gesetzlichen Vorschriften schlechterdings unvereinbar sind.

Da dieses Verhältniss keineswegs eine blosstheoretische Bedeutung hat, sondern auch finanziell von Bedeutung ist, so halte ich es für angemessen, auf diese Angelegenheit hier näher einzutreten.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. Juni 1888 gab der Anklagekammer die äussere Verlassung, um sich näher mit der Prüfung zu befassen, ob vorgenommene Verhaftungen wirklich unter den im Gesetze enthaltenen Voraussetzungen erfolgt seien. In dem berührten Entscheide war nämlich der Staat Bern gegenüber einem Jakob Wenger zu einer Entschädigung von Fr. 500. — verurtheilt worden. Die Entschädigungsforderung des Wenger fußte auf einer durch einen Landjäger in ungesetzlicher Form vorgenommenen Festnahme des Klägers, sowie darauf, dass der Regierungsstatthalter, welchem Wenger zugeführt worden war, unterlassen hatte, einen schriftlichen Verhaftsbefehl auszustellen; ferner wurde das Entschädigungsbegehren aber wesentlich damit begründet, dass auch der Untersuchungsrichter es unterlassen hatte, mittelst eines motivirten Beschlusses die Inhaftbehaltung des Wenger zu verfügen.

Das Bundesgericht hat das Begehr des Wenger als gerechtfertigt erklärt.

Es erzeugte nun die infolge dieses Vorganges eintretende Prüfung, dass von den Polizeiangestellten sowohl Verhaftungen wie auch Haussuchungen vorgenommen werden, welche schlechterdings dem Gesetze zuwidergehen. Die Voraussetzungen, unter welchen diese einschneidenden Massnahmen einzig statthaft sind, schreibt das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen vor, und weil sowohl die persönliche Freiheit wie das Hausrecht in der Verfassung gewährleistet sind, so kann keine blosse Instruktion darüber hinausgehen. Letzteres ist aber tatsächlich der Fall. Reglement und Dienstinstuktion für das bernische Landjägerkorps vom 2. Mai 1870 enthalten nämlich folgende Vorschriften, welche über das Gesetz hinausgehen, also gesetzwidrig sind:

« Art. 43. *Der Landjäger hat bei seinen Patrouillen, wie auch sonst, insbesondere die Aufgabe, nachbezeichnete Individuen zu erforschen, festzunehmen und ohne Verzug dem kompetenten Beamten (Regierungsstatthalter oder Gemeinderathspräsident) zuzuführen:*

- 5) Jeden Landstreicher (Vaganten), einheimischen und fremden, und jeden verdächtigen Menschen, der sich über seinen Namen und festen Wohnort innerhalb des Kantons nicht sicher und vollständig ausweisen kann, oder der sich mit Drohungen oder Gewaltthätigkeiten widersetzt;
- 7) Jeden verdächtigen Fremden, der ohne Papiere oder nur mit solchen Papieren betroffen wird, die nicht in Ordnung oder gefälscht sind;
- 14) Jeden, der Glücksspiele (Hazardspiele) auf der Strasse, öffentlichen Plätzen, Märkten betreibt.

« Art. 46. Können die Erforschung oder die Verhinderung der strafbaren Handlungen oder die Nachsuchungen nach den in Art. 45 angedeuteten Gegenständen oder die Festnahme der in Art. 43 bezeichneten Personen nicht anders als in bewohnten Häusern, Werkstätten, geschlossenen Räumen und anliegenden Höfen vorgenommen werden, so darf der Landjäger, wenn ihm der Einlass verweigert wird, nur infolge Auftrags und in Begleitung des Regierungsstatthalters oder des Untersuchungsrichters oder des Gemeinderathspräsidenten, bezw. deren amtlicher Stellvertreter, in dieselben eindringen, es sei denn in Notfällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, d. h. wo die Erreichung des Zweckes sofortiges Handeln erfordert und durch jeden Verzug gefährdet würde (« *Noth kennt kein Gebot*. »)

« Art. 55. *Der Landjäger hat Haussuchungen vorzunehmen oder dabei mitzuwirken, entweder auf Befehl oder in Begleitung des Regierungsstatthalters, Untersuchungsrichters oder Gemeinderathspräsidenten, beziehungsweise deren amtlicher Stellvertreter, oder aber von sich aus ohne solchen Befehl und Begleitung, — Letzteres jedoch nur in Notfällen, wo jeder Verzug die Erreichung des Zweckes vereiteln könnte und die Sache von Wichtigkeit ist. (Siehe Art. 46 hievor.)*

Art. 67, al. 2. Führt die Haussuchung zur Auffindung der gesuchten oder sonst verdächtigen Personen, so sind diese festzunehmen und dem zuständigen Beamten zuzuführen. (Siehe Art. 43, 47 und 48 hievor.)

« Art. 70. *Der Landjäger ist außerdem verpflichtet, jede von einem Bürger auf frischer That ergriffene oder von einem bekannten, wohlbeleumdeten und glaubwürdigen Bürger eines Verbrechens bezüchtigte und ihm deshalb zur Arretirung verzeigte Person festzunehmen, in welchem Falle er aber den betreffenden Bürger auffordern soll, ihn persönlich zu dem zuständigen Beamten zu begleiten.»*

Der Nachweis, dass diese den Landjägern eingeräumten Befugnisse viel weiter gehen, als das Gesetz gestattet, liegt in einer Vergleichung mit den massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen. Reglement und Dienstinstuktion sind aber verbindlich für das Landjägerkorps; sie sind gemäss Art. 137 eine Zusammenstellung der beschworenen Pflichten des Landjägers. Art. 138 bedroht jede Verletzung oder Nichtbefolgung einer Vorschrift des Reglementes mit Strafe. Umgekehrt wird der Landjäger für alle seine Handlungen als gedeckt erklärt, wenn er dem Reglement nachgelebt hat.

Es liegt auf der Hand, dass diese Widersprüche zwischen Gesetz und Reglement und Dienstinstuktion zu zahlreichen Anständen führen müssen.

Was speziell die Haussuchungen anbetrifft, so ist es gäng und gäbe, dass der Landjäger diese Untersuchungshandlung vornimmt und den Gemeinderathspräsidenten oder dessen Stellvertreter bezieht. Das Gesetz will aber im Gegentheil, dass der übergeordnete Beamte die Haussuchung leite und der Landjäger nur beigezogen werde.

Ist so der Bürger allerlei Massnahmen ausgesetzt, denen das Gesetz ihn nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen unterwirft, so ist anderseits auch der Landjäger in einer sehr misslichen Lage. Gehorcht er dem nicht, was Reglement und Dienstinstuktion ihm zur Pflicht machen, so bestrafen ihn seine Dienstvorgesetzten wegen Nichterfüllung beschworner Amtspflichten. Nimmt er dasjenige vor, was Reglement und Dienstinstuktion ihm vorschreiben, was das Gesetz aber verbietet, so wird er bei der Anklagekammer verklagt und läuft Gefahr, disziplinarisch geahndet oder sogar dem Strafrichter überwiesen zu werden.

Die Anklagekammer hat dieser schwierigen Stellung der Polizeiangestellten Rechnung getragen und sich damit begnügt, vorkommenden Falls diese Beamten der gerichtlichen Polizei darauf hinzuweisen, dass ihre Massnahmen dem Gesetze zuwiderlaufen. Allein dieser Zustand ist, abgesehen von seiner Ungezetzlichkeit, auf die Dauer unhaltbar, und es muss nothgedrungen dasjenige, was Reglement und Dienstinstuktion enthalten, mit dem Gesetze in Uebereinstimmung gebracht werden.

Es wurden bei den Regierungsstatthaltern Anzeigen eingereicht:

Im I. Assisenbezirke	3,832
» II. »	4,669
» III. »	3,598
» IV. »	4,302
» V. »	5,512
	21,913

Davon wurden gemäss Art. 74, St. V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen:

Im I. Assisenbezirke	312
> II. >	474
> III. >	211
> IV. >	245
> V. >	159
	1401
 An die Untersuchungsrichter gelangten somit 20,512 Anzeigen. Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator aufgehoben:	
I. Assisenbezirk: Frutigen	112
Interlaken	13
Konolfingen	135
Oberhasle	36
Niedersimmenthal	60
Obersimmenthal	39
Saanen	47
Thun	109
	551
II. Assisenbezirk: Bern	93
Schwarzenburg	41
Seftigen	70
	204
III. Assisenbezirk: Aarwangen	134
Burgdorf	139
Signau	90
Trachselwald	47
Wangen	90
	500
IV. Assisenbezirk: Aarberg	114
Biel	143
Büren	152
Erlach	74
Fraubrunnen	114
Laupen	54
Nidau	67
	718
V. Assisenbezirk: Courteulary	109
Delsberg	12
Freibergen	13
Laufen	47
Münster	118
Neuenstadt	3
Pruntrut	21
	323
	2296

Der Grund, aus welchem das Zahlenverhältniss der aufgehobenen Untersuchungen mit der Geschäftszahl überhaupt so bedeutende Abweichungen in den einzelnen Amtsbezirken aufweist, ist in meinem letzjährigen Berichte angegeben worden.

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 27,355.

Vergleichende Tabelle.

Ueberwiesen an:	1886.	1887.	1888.	1889.
Assisen resp. Kriminalkammer .	214	232	263	248
Korrekt. Gericht .	1,087	1,357	1,330	1,206
Korrekt. Richter .	3,685	4,199	3,993	3,940
Polizeirichter .	19,547	20,322	22,021	21,961
	24,533	26,120	27,607	27,355

II. Führung der Voruntersuchungen.

Zu besonderen Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst. Ueber die von der Anklagekammer angeordneten Ergänzungen der Voruntersuchungen gibt die nachstehende Tabelle Nr. I Auskunft.

III. Staatsanwaltschaft.

Bei der Anklagekammer hatte der Generalprokurator 486 Geschäfte zu behandeln, worunter 354 Voruntersuchungen. Bei der Polizeikammer hat er sich in 307 Geschäften betheiligt; die übrigen 79 Geschäfte der Polizeikammer bestanden in Antragsfällen und in Fällen, welche einzig bezüglich des Civilpunktes appellirt worden waren.

Beim Appellations- und Kassationshofe hatte der Generalprokurator in 10 Revisions-, Kassations- und Rehabilitationsgeschäften sich zu betheiligen, sowie in 6 Verjährungsseinsprachen gegen den Strafvollzug.

Die Anzahl der Requisitorien, die dem Generalprokurator direkt zukamen, betrug 42.

IV. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hat 101 Sitzungen abgehalten. Ueber die hiebei behandelten Voruntersuchungen gibt Tabelle I Auskunft.

V. Erstinstanzliche Gerichte.

Wie früher, so war auch in diesem Geschäftsjahre die Polizeikammer zu einer Reihe von Aktenergänzungen genöthigt. Ich wiederhole in dieser Beziehung dasjenige, was ich im letzjährigen Berichte betont habe. Eines muss indessen neuerdings hervorgehoben werden, nämlich die gesetzwidrige Behandlung von Straffällen, die der erstinstanzlichen Beurtheilung des Einzelrichters unterstellt sind. Es wird in solchen Fällen sehr oft, namentlich in einzelnen jurassischen Amtsbezirken, auf die blosse Anzeige hin verurtheilt. Die Verurtheilung erfolgt, ohne dass der Angeklagte einvernommen worden wäre; von einer Beweisführung wird auch da Umgang genommen, wo die Anzeige sich keineswegs auf eigene Wahrnehmungen von Polizeiangestellten stützt. Das blosse Ausbleiben des Angeklagten bei der Verhandlung vor dem Strafrichter reicht hin, um eine Verurtheilung zu motiviren. Die Polizeikammer hat in solchen Fällen jeweilen das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung einem andern Richter zugewiesen.

VI. Polizeikammer.

Tabelle III gibt Bericht über die von diesem Gerichtshofe behandelten Geschäfte. Die übrigen 45 Geschäfte waren solche, in denen der Entscheid der Polizeikammer nur über Entschädigungsanträge von Civilparteien angerufen worden war.

Das Zahlenverhältniss derjenigen Angeklagten, bezüglich welcher ein Rechtsmittel gegen das Strafurtheil der ersten Instanz ergriffen worden ist, zu

denjenigen, bei welchen keine Weiterziehung des Strafurtheils erfolgte, gestaltet sich folgendermassen:

a. Bei Urtheilen des korrektionellen Gerichtes wie 162 : 1044, annähernd 15 : 100.

b. Bei Urtheilen des korrektionellen Einzelrichters und des Polizeirichters wie 224 : 24,677, annähernd 9 : 1000.

VII. Assisen.

Auffallen mag die zahlreiche Anzahl von Freisprechungen, namentlich im Jura. Eine Erklärung hiefür bietet vorerst der Umstand, dass diejenige Behörde, welche die Ueberweisung an die Assisen verfügt, dieses nur auf Grundlage der Untersuchungsakten anordnen kann. Es fehlt ihr ein in Strafsachen so wesentliches Moment: Sie sieht, hört und kennt die Personen nicht, über welche sie zwar nicht zu urtheilen, aber doch eine weitgehende Verfügung zu treffen hat. Dazu kommt, dass die Rechtsanschauungen der Geschworenen mit denjenigen der ständigen Richter keineswegs übereinstimmen und dass diese Meinungsverschiedenheit in einzelnen Fällen ganz augenscheinlich wiederkehrt. Es betrifft dies Unterschlagung und Fälschung: In 9 von 10 Fällen sprechen hier die Geschworenen frei, wo jedes andere Gericht verurtheilen würde. Sie sprechen frei, weil sie einerseits sich von diesen Delikten einen ganz andern Begriff machen, als der Berufsrichter, und weil ihnen öfters die mögliche Strafe als viel zu hoch erscheint. Dabei ist allerdings zuzugeben, dass unser Strafgesetzbuch in einzelnen Fällen Strafminima vorschreibt, die als übertrieben bezeichnet werden müssen; es hängt das damit zusammen, dass die Strafen vielfach bemessen werden nach der Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen oder beabsichtigten Nachtheils, welche Unterscheidung sich innerlich keineswegs rechtfertigt, so bequem sie auch für die Bestimmung des Gerichtsstandes sein mag.

VIII. Aus den Berichten der Bezirksprokuratoren.

Der Bezirksprokurator des II. Bezirkes hebt hervor, dass immer noch willkürliche Verhaftungen vorkommen. Ich habe mich hierüber sub Ziffer I ausgesprochen. Er bemerkt ferner, dass die von den Angestellten der gerichtlichen Polizei errichteten Strafanzeigen im Allgemeinen in Form und Inhalt sehr mangelhaft seien. Im Weitern betont er den mangelhaften Zustand der Gefangenschaften in Schwarzenburg, den er als gesundheitsschädlich bezeichnet und der zudem gegen Ausbrecher ungenügende Sicherheit biete. Er spricht sich auch gegen die Praxis aus, dass die Umwandlung der Geldbusse mittelst verschärfter Gefängnissstrafe vollzogen werde, und nennt diese Umwandlung eine gesetzwidrige. Diese Bezeichnung ist völlig zutreffend. Denn nach Art. 13 St.-G. darf nur das Gericht auf Schärfung der Gefängnissstrafe erkennen und Art. 523 St.-V., welcher die Umwandlung nicht erhältlicher Bussen in Gefängniss vorschreibt, bestimmt keineswegs, dass diese Gefängnissstrafe eine verschärfe sein soll.

Der Bericht des Bezirksprokuratoren des V. Bezirkes erwähnt, dass die Polizeiangestellten der Ge-

meinden ihrer Aufgabe nicht überall gewachsen seien. Er meldet ferner, dass namentlich die Gefangenschaftslokaliäten in Laufen, aus denen im Berichtsjahre kurz nach einander zwei Entweichungen stattfanden, bedeutend der Reparatur bedürftig seien.

Wie schon in früheren Berichten wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Amtsbezirken des V. Bezirks die Archive sich aus Mangel an hinreichenden Räumlichkeiten in einem unbefriedigenden Zustande befinden, der gegen Feuersgefahr nicht die mindeste Sicherheit gewähre; in Münster könne das gegenwärtige Lokal gar nicht mehr benutzt werden, da es überfüllt sei.

IX. Mittheilungen aus der Gerichtspraxis.

Das am 26. Februar 1888 in der Volksabstimmung angenommene Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher hat im Berichtsjahre die Polizeikammer nur einmal beschäftigt. Auch in diesem Einzelfalle gelangte es nicht zur Anwendung, weil die in Frage stehenden Handlungen vor dem Inkrafttreten, resp. vor der amtlichen Publikation des Gesetzes sich ereignet hatten. Bei einem später vor die Polizeikammer gebrachten Falle stellte es sich heraus, dass die Pfandleiher zur Stunde noch nicht mit Patenten versehen sind und ihre auf dem Verordnungswege zu normirende Buchführung (vide § 11—13 des Gesetzes) noch nicht besteht, weil die vorgesehenen Formularien noch nicht abgegeben worden sind.

Eine umfassende Anwendung fand dagegen das am gleichen Tage angenommene Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches. Die Polizeikammer kam hier mehrmals in die Lage, eine schärfere Strafart auszusprechen, als die erstinstanzlichen Richter. Sie hat ferner dahin entschieden, dass das Gesetz auch gelte für Lieferanten, die nicht im Kantonsgebiete domiziliert sind, aber ihre Fabrikate oder Waaren hier absetzen. Die Frage, ob das Gesetz auch für diese Fälle gelte, ist gegenwärtig beim Bundesgerichte hängig, dessen Entscheid von mehreren Angeklagten angerufen worden ist.

Die Polizeikammer ist hie und da in die Lage gekommen, Strafurtheile aufzuheben, welche in Anwendung des eidgenössischen Bundesstrafrechtes erlassen worden waren. Es wird nämlich die in jenem Gesetze enthaltene Vorschrift, dass einzig der Bundesrat befugt sei, solche Straffälle den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung zu übertragen, häufig ausser Acht gelassen und es wird der Fall behandelt, wie wenn einzig das kantonale Gesetz massgebend wäre. Weil solche Urtheile in Umgehung der gesetzlichen Ordnung entstanden sind, müssen sie selbstverständlich aufgehoben und der vorgeschriebene Rechtsgang eingeschlagen werden.

Was speziell die Pflege des kantonalen Strafgesetzbuches und des Gesetzbuches über das Strafverfahren anbelangt, so sind folgende Urtheile der Polizei- resp. Anklagekammer zu erwähnen:

1) Ein Entscheid der Anklagekammer vom 23. Januar 1889, wonach die Begünstigung nicht nur

bei den im Strafgesetzbuche aufgezählten Uebertretungen, sondern bei allen Uebertretungen strafbar ist.

2) Urtheil der Polizeikammer vom 13. März 1889, wonach die Bestimmungen im allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches, welche zeitliche Schranken für die Berücksichtigung des Rückfalles als Straferhöhungsgrund aufstellen, nicht gelten in den im speziellen Theil des Strafgesetzbuches genannten Fällen von mehrfachem Rückfall. Es betrifft das die Art. 164, 210 Ziffer 1, 211 Ziffer 2, litt. b, und 213.

3) Urtheile der Polizeikammer vom 25. Mai 1889 und 19. Juni 1889, dahin gehend, es gelte der Grundsatz der Zusammenrechnung für Geldbusen ganz allgemein, gleichviel ob mit der oder den Bussen noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

4) Entscheid der Anklagekammer vom 20./23. März 1889, dass die Wiederaufnahme einer von der Anklagekammer aufgehobenen Untersuchung einzig von diesem Gerichtshofe beschlossen werden könne.

5) Entscheid der Anklagekammer vom 20. März 1889, es gelte das Zusammenrechnungsprinzip des Art. 218 St.-G. auch für Fälschungen.

Behufs einheitlicher Anwendung des Strafgesetzbuches und Gesetzes über das Strafverfahren habe ich den Bezirksprokuratoren diejenigen Entscheidungen der Anklage- und Polizeikammer, denen eine weit-

gehende Bedeutung zukam, mittelst Kreisschreiben zur Kenntniss gebracht und diese Beamten angewiesen, eine gleichmässige Gerichtspraxis zu erwirken. Wie mir die Bezirksprokuratoren mitgetheilt haben, soll mein Vorgehen von dem gewünschten Erfolge begleitet sein. So sind denn die Klagen über sehr ungleiche Anwendung der beiden genannten Gesetze, wie mir solche auch von den Bezirksprokuratoren in den letzjährigen Berichten zugekommen sind, dieses Jahr nicht wiederholt worden. Eine für die Praxis sehr bedeutsame Kontroverse scheint zwar noch unterschieden zu sein, nämlich die, ob einer Zivilpartei auch Zeugenqualität zukomme. Die Polizeikammer hat diese Frage seit einigen Jahren stetsfort verneint und gegentheilige Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte aufgehoben. Die Kriminalkammer aber ist, wie der Bezirksprokurator des III. Bezirkes mittheilt, anderer Ansicht.

Bern, den 3. Mai 1890.

Der Generalprokurator:

Jahn.

Tabelle der von der Anklagekammer im Jahre 1889 behandelten Geschäfte (Voruntersuchungen).

718

Tabelle I.

Geschworenenbezirke,	Amtsbezirke,	Vor- untersuchungen.	Personen.	Assisen.	Kriminalkammer.	Korrektionelles Gericht.	Korrektioneller Richter.	Polizeirichter.	Aufhebung mit —————— Entschädigung.	Aufhebung ohne —————— Entschädigung.	Aufhebung unter Auf- erlegung der Kosten an die Angeklagten.	Auftrag an den Untersuchungsrichter, gemäss Art. 240 St.-V. zu prägrediren.	Einstellung der Untersuchung gemäss Art. 242 St.-V.	Ergänzungen.
I.	Frutigen	10	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Interlaken	12	27	2	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2
	Konolfingen	3	3	6	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Oberhasle	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Thun	11	25	8	7	2	2	1	2	1	1	7	1	2
II.		45	98	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bern	61	136	45	3	8	10	1	1	4	3	6	11	7
	Schwarzenburg	5	20	—	1	3	1	1	2	1	1	1	1	4
	Seftigen	10	25	7	4	21	12	2	2	5	29	3	3	18
III.		76	181	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Aarwangen	13	22	5	—	2	6	—	40	27	4	—	3	18
	Burgdorf	26	38	16	1	5	—	—	—	10	7	—	3	14
	Signau	10	17	7	1	3	—	—	—	7	—	—	3	1
	Trachselwald	12	15	6	2	2	1	4	40	44	4	—	3	8
	Wangen	17	32	8	—	2	4	4	—	—	6	6	9	23
IV.		78	124	42	4	14	11	7	10	29	2	—	1	4
	Aarberg	9	16	4	4	—	1	—	4	3	—	1	1	4
	Biel	19	51	12	6	8	1	1	7	9	—	2	1	4
	Büren	7	9	3	1	1	—	—	2	5	3	2	1	5
	Erlach	4	7	3	1	3	—	—	2	5	3	3	1	1
	Fraubrunnen	11	14	2	1	1	1	1	1	4	1	1	1	3
	Laupen	10	20	1	2	5	2	1	2	5	1	2	3	5
	Nidau	13	28	9	1	1	2	1	2	9	1	1	1	7
V.		73	145	34	12	16	8	3	22	34	9	2	7	18
	Courtelary	15	34	19	1	4	—	—	3	7	—	—	3	23
	Delsberg	13	32	11	—	2	2	—	2	10	4	—	7	7
	Freibergen	14	20	5	—	1	2	—	2	7	—	1	3	5
	Laufen	11	21	18	2	1	2	—	1	1	1	1	3	6
	Münster	10	19	11	—	1	2	—	1	1	1	1	1	3
	Neuenstadt	2	2	2	4	—	—	—	—	1	1	1	1	4
	Pruntrut	17	31	15	—	—	—	—	—	—	1	1	1	7
	Total	82	159	81	3	12	6	—	10	26	8	1	4	32
		354	707	232	30	70	53	15	87	162	26	10	26	114

Remerkung. Die Rubrik „Ergänzungen“ umfasst auch die noch unerledigten Untersuchungen, während alle andern Rubriken sich nur auf die erledigten Untersuchungen beziehen.

**Uebersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern
beurtheilten Angeschuldigten im Jahre 1889.**

Tabelle II.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrektionelle Gerichte.				Korrektionelle Richter.				Polizeirichter.				
		Angeschuldigte.		Freigesprochen.		Angeschuldigte.		Freigesprochen.		Angeschuldigte.		Freigesprochen.		
		mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	
I.	Frutigen	9	—	—	—	9	8	1	3	4	169	—	22	147
	Interlaken	28	—	—	—	18	86	4	5	77	912	4	26	882
	Konolfingen	45	—	—	—	36	93	5	17	71	427	18	52	357
	Oberhasle	16	—	—	2	14	15	1	1	13	275	—	14	261
	N.-Simmenthal	3	—	—	1	2	29	—	7	22	147	2	15	130
	O.-Simmenthal	2	—	—	—	2	19	—	—	19	211	—	13	198
	Saanen	2	—	—	—	1	4	—	—	4	167	—	3	164
	Thun	47	—	—	5	42	141	2	34	105	634	3	93	538
		152	1	27	124	395	13	67	315	2942	27	238	2677	
II.	Bern	282	—	—	31	251	832	8	236	588	3060	13	411	2636
	Schwarzenburg	18	—	—	3	15	57	5	9	43	316	5	20	291
	Seftigen	37	—	—	6	31	42	1	2	39	381	18	13	350
		337	—	40	297	931	14	247	670	3757	36	444	3277	
III.	Aarwangen	62	—	1	9	52	124	2	7	115	358	10	37	311
	Burgdorf	65	—	—	9	56	108	—	10	98	786	8	46	732
	Signau	34	—	—	2	32	125	1	26	98	414	2	105	307
	Trachselwald	24	—	—	6	18	81	—	15	66	364	1	48	315
	Wangen	24	—	—	1	23	75	—	6	69	456	—	23	433
		209	1	27	181	513	3	64	446	2378	21	259	2098	
IV.	Aarberg	20	—	—	4	16	52	1	5	46	382	2	24	356
	Biel	60	—	—	12	48	371	1	7	363	1209	—	57	1152
	Büren	12	—	1	1	10	20	—	1	19	132	—	4	128
	Erlach	11	—	—	1	10	46	4	8	34	253	5	20	228
	Fraubrunnen	21	—	1	4	16	89	—	14	75	324	—	2	322
	Laupen	17	—	—	2	15	52	4	6	42	268	1	10	257
	Nidau	38	—	—	6	32	59	1	5	53	546	9	32	505
		179	2	30	147	689	11	46	632	3114	17	149	2948	
V.	Courtelary	97	—	—	13	84	329	5	41	283	2188	—	109	2079
	Delsberg	36	12	—	—	24	105	6	10	89	1460	20	28	1412
	Freibergen	59	1	—	20	38	175	6	41	128	1250	6	72	1172
	Laufen	11	—	—	2	9	85	—	9	76	474	11	75	388
	Münster	54	—	—	12	42	146	15	30	101	1261	9	57	1195
	Neuenstadt	6	—	—	—	6	26	—	4	22	190	1	33	156
	Pruntrut	66	—	—	16	50	546	2	112	432	2947	3	263	2681
		329	13	63	253	1412	34	247	1131	9770	50	637	9083	
	Total	1206	17	187	1002	3940	75	671	3194	21961	151	1727	20083	

**Uebersicht der einzelnen Aisisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der
vom 2. Mai 1880**

Tabelle IV.

Aisisenhof.	Session.	Dauer der Sitzungsperioden.			Amtsbezirke.	Ab- geurtheilt.		Aisisen.			
			Aisisenverhandlungstage.	Extra-Kriminalkammer- verhandlungstage.		Geschäfte.	Angeklagte.	Verurtheilt		Summa.	
								peinlich.	korrektionell.		
I. Bezirk: Oberland. Versammlungsort: Thun.	1.	Vom 20. bis 28. Mai	8	1		Frutigen	—	—	—	—	
	2.	Vom 28. Okt. bis 16. Nov.	11	5		Interlaken	3	4	—	1	
			19	6		Konolfingen	2	2	—	2	
II. Bezirk: Mittelland. Versammlungsort: Bern.	1.	Vom 28. Jan. bis 8. Febr.	11	—		Oberhasle	1	1	—	1	
	2.	Vom 10. bis 19. Juni	9	—		Saanen	2	4	—	—	
			20	—		Nieder-Simmenthal .	—	—	—	3	
III. Bezirk: Emmenthal. Versammlungsort: Burgdorf.	1.	Vom 19. bis 27. Februar	7	2		Ober-Simmenthal .	2	3	—	4	
	2.	Vom 2. bis 13. Juli	11	1		Thun	4	4	1	3	
			18	3		14	18	4	7	11	
IV. Bezirk: Seeland. Versammlungsort: Biel.	1.	Vom 11. bis 22. März	11	1		Aarwangen	4	4	1	4	
	2.	Vom 24. Sept. bis 15. Okt.	19	1		Burgdorf	6	14	4	10	
			30	2		Signau	6	8	2	6	
V. Bezirk: Jura. Versammlungsort: Delsberg.	1.	Vom 27. März bis 20. April	21	—		Trachselwald	2	4	2	3	
	2.	Vom 23. Juli bis 20. Aug.	22	1		Wangen	3	4	3	4	
	3.	Vom 3. bis 24. Dezember	17	2		21	34	11	17	28	
		Total	147	14		25	39	14	17	31	
						126	220	60	107	167	

**Angeklagten im Jahre 1889 und der einzige von der Kriminalkammer gemäss Gesetz
beurtheilten Geschäfte.**

		Assisen.		Kriminalkammer.	
		Freigesprochen		Abgeurtheilt.	
				Verurtheilt	
2	1	2	1	1	mit Entschädigung
1	4	2	1	1	ohne Entschädigung.
1	1	3	1	1	unter Auferlegung
9	7	2	2	1	der Kosten.
13	17	8	8	1	infolge Vergleich.
					Strafflos erklärt.
					Klage durch den Tod
					des Angeklagten
					erloschen erklärt.
					Der Kriminalkammer
					überwiesen.
					Durch eine auswärtige Gerichtsbehörde beurtheilt.
					Summa.
					Geschäfte.
					Angeklagte.
					peinlich.
					korrektionell.
					Summa.
					Strafflos erklärt.
					Klage durch den Tod
					des Angeklagten
					erloschen erklärt.
					Mitwirkung der Geschworenen verfügt.

U e b e r s i c h t
der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1889.

Tabelle III.

Geschworenenbezirk.	Amtsbezirk.	Zahl der angefochtenen Urtheile			Anzahl der Angeschuldigten.			Ausgang der Appellation.						
		der korrektionellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Total.	Korrektionelles Gericht.	Einzelrichter.	Total.	Verschärf.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forums- verschluss.	Abstand.
I.	Frutigen	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Interlaken	2	—	9	11	2	17	6	5	2	4	4	—	—
	Konolfingen	2	—	5	5	3	7	—	1	2	—	—	1	—
	Oberhasle	2	—	4	4	5	7	—	2	3	1	1	2	2
	Saanen	5	—	5	5	7	7	—	3	—	—	—	2	2
	Nieder-Simmenthal .	6	—	6	7	7	7	—	—	—	2	2	—	—
	Ober-Simmenthal .	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Thun	4	7	11	4	8	12	1	6	1	—	—	2	2
II	11	33	44	15	44	59	11	18	8	11	—	—	7	4
	Bern	30	47	77	44	59	103	5	54	20	11	3	3	7
	Schwarzenburg . . .	3	3	6	3	4	7	—	5	—	2	—	—	—
	Seftigen	4	7	11	7	10	17	—	3	7	3	1	—	3
III.	37	57	94	54	73	127	5	62	27	16	4	3	10	—
	Aarwangen	5	5	10	6	6	12	—	7	4	—	1	—	—
	Burgdorf	9	18	27	10	18	28	3	13	4	2	1	2	3
	Signau	3	4	7	4	4	8	—	4	2	1	1	—	—
	Trachselwald . . .	1	5	6	1	7	8	—	6	1	—	—	—	1
	Wangen	3	7	10	3	9	12	—	4	3	2	2	1	—
IV.	21	39	60	24	44	68	3	34	14	5	4	4	4	4
	Aarberg	2	2	4	2	3	5	3	2	—	—	—	—	—
	Biel	7	17	24	6	22	28	3	9	5	4	5	2	—
	Büren	1	3	4	1	4	5	—	1	2	2	—	—	2
	Erlach	1	8	9	1	13	14	2	6	—	2	2	—	1
	Fraubrunnen . . .	3	12	15	2	16	18	3	10	2	1	1	—	1
	Laupen	2	5	7	2	6	8	—	6	—	1	1	—	—
	Nidau	11	12	23	14	12	26	4	6	5	3	—	2	6
V.	27	59	86	28	76	104	15	40	14	12	9	5	9	—
	Courtelary	9	6	15	13	10	23	6	4	2	3	1	2	5
	Delsberg	2	7	9	6	7	13	1	2	—	5	1	1	3
	Freibergen	4	9	13	17	14	31	1	9	3	11	3	4	—
	Laufen	1	4	5	1	7	8	2	3	1	—	—	2	—
	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Neuenstadt	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
	Pruntrut	5	9	14	4	12	16	5	2	—	1	3	1	4
	21	36	57	41	51	92	15	20	6	20	8	10	13	—
	Total	117	224	341	162	288	450	49	174	69	64	25	29	40